



**Städtepartnerschaft**

**Kaarst - La Madeleine e.V.**

**Association de Jumelage**

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis :**

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	Seite 3
§ 2	VEREINSZWECK	Seite 3
§ 3	RECHTSGRUNDLAGEN	Seite 4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	Seite 4
§ 5	BEITRAG	Seite 4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	Seite 4
§ 7	ORGANE	Seite 5
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 5
§ 9	VORSTAND	Seite 6
§ 10	GESCHÄFTSFÜHRUNG	Seite 7
§ 11	MITTELPLANUNG, JAHRESRECHNUNG	Seite 7
§ 12	AUFLÖSUNG	Seite 7
§ 13	INKRAFTTRETEN, GERICHTSSTAND	Seite 8

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

- (1) Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaft Kaarst - La Madeleine e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Neuss geführt.
- (3) Der Vereinssitz ist Kaarst.

## **§ 2**

### **VEREINSZWECK**

- (1) Die Städtepartnerschaft Kaarst - La Madeleine e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Kaarst und La Madeleine. Ziele sind, den Frieden, die Freiheit und die natürliche Umwelt zu erhalten, das Verständnis füreinander und das gegenseitige Kennenlernen der Bürger, Vereine und Institutionen in Begegnungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern sowie die Partnerschaft im Geiste der Toleranz und der Völkerverständigung in einem vereinten Europa lebendig zu gestalten. Die näheren Grundsätze und Inhalte zur Förderung sind in der Partnerschaftsurkunde zwischen den Städten Kaarst und La Madeleine vom 27.05. bzw. 03.06.1989 festgeschrieben. Der Urkundeninhalt ist Bestandteil dieser Satzung. Andere als selbstlose Ziele werden nicht verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 RECHTSGRUNDLAGEN**

(1) Grundlagen des Vereins zur Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen sind die Satzung und die Geschäftsordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für den gesamten Verein verbindlich.

(2) Geschäftsordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb der Stadt Kaarst wohnt bzw. ihren Sitz hat. Außerhalb der Stadt Kaarst wohnhaften natürlichen und juristischen Personen kann der Beitritt ebenfalls auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 5 BEITRAG**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Tod
  - durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins erklären. Die Erklärung bedarf der Textform, z.B. der Übersendung eines Briefes oder einer E-Mail. Der Austritt wird wirksam zum Ablauf des nachfolgenden Monats. Der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in der Satzung beschriebenen Interessen des Vereins verstoßen oder mindestens einen Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung angefochten werden. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend.

## § 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, tätigt die Wahlen und beschließt über Satzungsänderungen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist zwischen dem 1. Januar und dem 31. März einzuberufen. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder, mit gleichzeitiger Begründung des Antrages, schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen bedürfen der Textform. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Neben den Einladungen ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 3 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Die Tagesordnung ist im Termin entsprechend zu ergänzen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen unter Beachtung des Abs. 4 veröffentlicht sind.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Städtepartnerschaft Kaarst - La Madeleine e.V. . Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und dem Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem Beirat – als erweiterter Vorstand.

(3) Der Beirat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder von der Gemeindevertretung für die Dauer von 3 Jahren delegiert werden. Geborenes Mitglied ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Kaarst. Als geborenes Mitglied des Beirates soll der/die Bürgermeister/in zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat und der Vorstand bilden den erweiterten Vorstand. Der/die Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand unter Übersendung einer Tagesordnung zweimal jährlich und bei besonderer Veranlassung zu Sitzungen ein, in denen die Planungen des Vorstands für die Maßnahmen des Vereins und sonstige, den Verein berührende Angelegenheiten erörtert werden. Der erweiterte Vorstand gibt zu den erörterten Gegenständen Empfehlungen für den Vorstand ab.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Bürgermeister/in, werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des/der Nachfolgers/in im Amt. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Schriftführer/in

- der/die Bürgermeister/in der Stadt Kaarst (als Mitglied des Beirates)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(6) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. **Diese Aufgabe kann er/sie delegieren.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

(1) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Daneben können ihm/ihr im Einzelfall durch den Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

Er/Sie wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n auf sein/ihr Amt schriftlich verpflichtet, wobei gleichzeitig seine/ihre Rechte und Pflichten festgelegt werden.

Die Amtszeit beträgt **3** Jahre. **Eine Wiederwahl - auch mehrfach** - ist zulässig.

Das Amt des/der Geschäftsführers/in ist ein Ehrenamt. Die baren Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt. Dem/der Geschäftsführer/in kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

## **§ 11 MITTELPLANUNG, JAHRESRECHNUNG**

**Für jedes Vorhaben des Vereins sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorab zu ermitteln. Seine Umsetzung ist bei einem Ausgabenüberschuss nur zulässig, wenn der Verein über ausreichende Mittel zu dessen Deckung verfügt.** Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen.

## **§ 12 AUFLÖSUNG**

(1) Die Auflösung der Städtepartnerschaft Kaarst - La Madeleine e.V. kann nur in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder schriftlich gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer entsprechenden Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

(3) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins können die Mitglieder im Falle der Auflösung insoweit herangezogen werden, als sie rückständige Beiträge nicht entrichtet haben.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaarst, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

(5) § 8 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **INKRAFTTRETEN UND GERICHTSSTAND**

(1) Die Satzung der Städtepartnerschaft Kaarst - La Madeleine e.V. tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in ist ermächtigt, Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

Der Gerichtsstand ist Neuss.

Satzung lt. Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.04.1991 sowie Änderungen gem. Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 30.10.91, 17.03.95, 16.04.2015 und 21.09.2021.

Kaarst, 12.10.2021

Tanja Klein-Kohlstette

(Vorsitzende)

Foudil Tarzoult

(Geschäftsführer)